

Satzung
der
THW-Jugend Oberharz e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22. Juli 2021

Die THW-Jugend Oberharz e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend Oberharz e.V. auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend Oberharz e.V. und ihrer Gliederung darstellen.

1. Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "THW-Jugend Oberharz" mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.), nachfolgend THW-Jugend Oberharz e.V. genannt. Der Verein hat beim zuständigen Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister zu beantragen.
- 1.2. Der Sitz der THW-Jugend Oberharz e.V. ist in 38678 Clausthal-Zellerfeld.
- 1.3. Die THW-Jugend Oberharz e.V. hat die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Bezirk Göttingen e.V., der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. und der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

2. Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit

- 2.1. Die THW-Jugend Oberharz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck der THW-Jugend Oberharz e.V. ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Die THW-Jugend Oberharz e.V. will ihre Mitglieder an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.
- 2.3. Die THW-Jugend Oberharz e.V. arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit der Vereinigung der Helfer und Förderer des THW-Ortsverein CLZ e.V. zusammen und wird von dieser tatkräftig unterstützt.
- 2.4. Die THW-Jugend Oberharz e.V. will zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.
- 2.5. Die THW-Jugend Oberharz e.V. will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.6. Die THW-Jugend Oberharz e.V. will das Gemeinschaftsleben unter den Kindern und Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.7. Die THW-Jugend Oberharz e.V. will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger

Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.

- 2.8. Die THW-Jugend Oberharz e.V. fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.9. Die THW-Jugend Oberharz e.V. will die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sowie von Menschen mit Behinderungen und deren Dazugehörigkeit fördern.
- 2.10. Die THW-Jugend Oberharz e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.11. Mittel der THW-Jugend Oberharz e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.12. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend Oberharz e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen

- 3.1. Die Mitgliedschaft ist möglich als
 - Aktives Mitglied
 - Fördermitglied
- 3.2. Aktives Mitglied der THW-Jugend Oberharz e.V. kann jede natürliche Person werden.
- 3.3. Fördermitglieder können juristisch und natürliche Personen sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 3.4. Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Oberharz e.V. erlangen natürliche Personen als aktive Mitglieder und als Fördermitglieder durch die Aufnahme. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsjugendleitung. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- 3.5. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge von juristischen Personen in den THW-Jugend Oberharz e.V. wird durch den Ortsjugendvorstand getroffen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.

3.6. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft in der THW-Jugend Oberharz e.V. wird zugleich die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Bezirk Göttingen e.V., der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. sowie der THW-Jugend e.V. erworben.

3.7. Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Oberharz e.V. endet durch

- Den Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft.
- Den Austritt aus der THW-Jugend Oberharz e.V., der THW-Jugend Bezirk Göttingen e.V., der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. oder der THW-Jugend e.V.
- Den Entzug der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen
- Den Ausschluss aus der THW-Jugend Oberharz e.V., der THW-Jugend Bezirk Göttingen e.V., der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. oder der THW-Jugend e.V.
- Den Tod bzw. der Auflösung der juristischen Person.
- Die Auflösung der THW-Jugend Oberharz e.V.

3.8. Aus dem THW-Jugend Oberharz e.V. kann ausgeschlossen werden, wer

- Dieser Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt.
- Ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der THW-Jugend Oberharz e.V. fernbleibt.
- Sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend Oberharz e.V. schädigt.
- Der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung länger als drei Monaten nicht nachkommt.

Der Ausschluss wird durch die Ortsjugendleitung erklärt und muss schriftlich begründet werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Ortsjugendvorstand.

3.9. Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.

4. Mitgliedsbeiträge

4.1. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Ortsjugendvorstand kann hierzu Verfahrensrichtlinien erlassen.

- 4.2. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht die Mitgliedschaft, sofern es nicht nach 3.8 ausgeschlossen wird.

5. Organe, Wahlen und Verfahrensrichtlinien

5.1. Organe der THW-Jugend Oberharz e.V. sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Ortsjugendvorstand
- Die Ortsjugendleitung
- ggf. Die Jugendgruppenversammlung

5.2. Gewählt werden kann

- wer bei der Wahl anwesend ist oder
- wer bei Abwesenheit sein Einverständnis gewählt zu werden schriftlich erklärt hat.

Der Ortsjugendleiter, die Stellvertreter des Ortsjugendleiters, mit der Kassenführung beauftragte Person und die Kassenprüfer müssen volljährig sein. Der Jugendleiter und der Stellvertreter des Jugendleiters müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die gewählten Delegierten sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- 5.3. Der Ortsjugendleiter, dessen Stellvertreter, die Jugendleiter, deren Stellvertreter, die Jugendsprecher und ihre Stellvertreter, die Kassenprüfer und die Delegierten mit ihren Stellvertretern werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

- 5.4. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern dem Ortsjugendleiter oder einem seinem Stellvertreter das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist eine Neuwahl der Position erforderlich.

Entsprechendes gilt für die Jugendgruppenversammlung und ein Misstrauensvotum gegen den Jugendleiter bzw. Jugendsprecher oder deren Stellvertreter.

- 5.5. Die Einladung zu Sitzungen von Organen mit mehr als drei Mitgliedern erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. Diese ist mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zu versenden. Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

- 5.6. Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Beschlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstand zu unterschreiben.
- 5.7. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmhäufung ist nicht möglich.
- 5.8. Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach drei Monaten eine weitere Sitzung mit selber Tagesordnung stattfinden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- 5.9. Die Wahlen zum Ortsjugendleiter, Jugendleiter, Jugendsprecher, zu deren Stellvertreter und den Kassenprüfern finden geheim und für jede Funktion getrennt statt. Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der zu wählenden Funktionen. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Enthaltungen werden nicht gewertet.
- 5.10. Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern getroffen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der THW-Jugend Oberharz e.V.
- 6.2. In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder der THW-Jugend Oberharz e.V. Sitz und Stimme.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30% ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen und mit mindestens 30% ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6.4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- Der Beschluss der Satzung
 - Die Festlegung der Jahresplanung und der Aufgabenschwerpunkte der THW-Jugend Oberharz e.V.

- Die Wahl der Mitglieder des Ortsjugendvorstandes nach Artikel 7.1, soweit sie nicht durch eine Jugendgruppenversammlung gewählt wurden
- Die Wahl von Delegierten für die THW-Jugend Bezirk Göttingen e.V., die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. oder in die Verbände, in denen die THW-Jugend Oberharz e.V. Mitglied ist
- Die Wahl der zwei Kassenprüfer
- Die Entgegennahme des Berichtes der Ortsjugendleitung
- Die Entgegennahme des Kassenberichts
- Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Die Entlastung des Ortsjugendvorstandes
- Die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages der THW-Jugend Oberharz e.V.
- Die Festlegung der Anzahl der Jugendgruppen

6.5. Sind in der THW-Jugend Oberharz e.V. mehrere Jugendgruppen aktiv, erfolgt die Wahl des Jugendsprechers und seines Vertreters durch die Jugendgruppenversammlung der einzelnen Jugendgruppen.

7. Ortsjugendvorstand

7.1. Der Ortsjugendvorstand besteht aus folgenden Personen:

- Den gewählten Mitgliedern
 - * Dem Ortsjugendleiter (stimmberechtigt)
 - * Dessen Stellvertretern (stimmberechtigt)
 - * Dem/den Jugendleiter(n) (soweit nach Artikel 9 vorhanden, stimmberechtigt)
 - * Dem/den Jugendsprecher(n) (stimmberechtigt)
- Dem Ortsjugendbeauftragten (beratend)
- Dem Ortsbeauftragten des THW Ortsverbands Clausthal-Zellerfeld oder dessen Stellvertreter (beratend)
- Dem Vorsitzenden der Vereinigung der Helfer und Förderer des THW-Ortsverein CLZ e.V. oder dessen Stellvertreter (beratend)

Jeder Jugendleiter und Jugendsprecher kann durch seinen Stellvertreter stimmberechtigt vertreten werden.

- 7.2. Der Ortsjugendvorstand wird vom Ortsjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 50% ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Ortsjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer durch die Mitgliederversammlung und ggf. durch die Jugendgruppenversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind.
- 7.3. Der Ortsjugendvorstand nimmt die nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenden Aufgaben wahr, insbesondere
- Die Leitung der THW-Jugend Oberharz e.V. und ggf. die Koordinierung der Tätigkeiten der Jugendgruppen
 - Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der THW-Jugend Oberharz e.V.
 - Die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel der THW-Jugend Oberharz e.V.
- 7.4. Die Funktionsträger des THW-Ortsverbands Clausthal-Zellerfeld, der Vereinigung der Helfer und Förderer des THW-Ortsverein CLZ e.V. und der THW-Jugend Oberharz e.V. arbeiten als Mitglieder des Ortsjugendvorstands im Sinne der gemeinsam getragenen Jugendarbeit eng und vertrauensvoll zusammen.
- 7.5. Der Jugendsprecher ist Vertreter der Jugendlichen gegenüber der Ortsjugendleitung. Er wirkt bei der Gestaltung der Gruppenarbeit mit.
- Sind in der THW-Jugend Oberharz e.V. mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen diese Aufgaben jeweils die Jugendsprecher der entsprechenden Jugendgruppen.

8. Ortsjugendleitung

- 8.1. Die Ortsjugendleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern
- Dem Ortsjugendleiter
 - Dessen Stellvertreter(n)
- 8.2. Die Ortsjugendleitung führt die Beschlüsse des Ortsjugendvorstands aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Sie übernimmt

- Die Durchführung aller laufenden Geschäfte in der THW-Jugend Oberharz e.V., soweit sie nicht in der Mitgliederversammlung oder dem Ortsjugendvorstand vorbehalten sind,
- Die Interessenvertretung der THW-Jugend Oberharz e.V., insbesondere gegenüber der THW-Jugend Bezirk Göttingen e.V., der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V., der THW-Jugend e.V., der Vereinigung der Helfer und Förderer des THW-Ortsverein CLZ e.V. und dem THW Ortsverband Clausthal-Zellerfeld
- Die Verwaltung der finanziellen Mittel
- Die Kontaktpflege zu anderen Jugendverbänden.

8.3. Der Ortsjugendleiter und seine Stellvertreter vertreten die THW-Jugend Oberharz e.V. gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle einer persönlichen Haftung sind sie durch die THW-Jugend Oberharz e.V. freigestellt, es sei denn, die Haftung begründet sich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.

8.4. Die Ortsjugendleitung kann eine Aufgabenverteilung festlegen. Der Ortsjugendvorstand ist davon in Kenntnis zu setzen.

8.5. Die Mitglieder der Ortsjugendleitung haben das Recht, an allen Veranstaltungen der THW-Jugend Oberharz e.V. teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

8.6. Der Ortsjugendleiter ist unmittelbar für die Betreuung der Mitglieder ihrer Jugendgruppe verantwortlich. Er organisiert, plant und verantwortet deren Gruppenarbeit. Für diese ist er Ansprechpartner des THW Ortsverbandes Clausthal-Zellerfeld. Er arbeitet vertrauensvoll mit dem Jugendsprecher und dem Jugendbetreuer des THW Ortsverbandes Clausthal-Zellerfeld zusammen.

Sind in der THW-Jugend Oberharz e.V. mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen diese Aufgaben jeweils die Jugendleiter der entsprechenden Jugendgruppen.

9. Jugendgruppen

9.1. Die THW-Jugend Oberharz e.V. kann sich in mehrere Jugendgruppen untergliedern, in denen alle aktiven Mitglieder zusammengefasst sind. Dazu ist ein Beschluss in der Mitgliederversammlung notwendig. Nur in diesem Fall gelten die Artikel 9.2 bis 9.5.

9.2. In der Jugendgruppenversammlung hat jedes aktive Mitglied der Jugendgruppe Stimmrecht.

9.3. Die Jugendgruppenversammlung wird vom Jugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30% ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Jugendgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

9.4. Zu den Aufgaben der Jugendgruppenversammlung gehören

- Die Festlegung der Jahresplanung und der Tätigkeitsschwerpunkte der Jugendgruppe
- Die Wahl ihres Jugendleiters und dessen Stellvertreter
- Die Wahl ihres Jugendsprechers und dessen Stellvertreter
- Die Entgegennahme des Berichtes ihres Jugendleiters und ihres Jugendsprechers und deren Stellvertreter.

9.5. Der Jugendleiter ist Vertreter aller Mitglieder ihrer Jugendgruppe gegenüber den weiteren Jugendgruppen, dem Ortsjugendvorstand und der Ortsjugendleitung. Er übernimmt dabei die Aufgaben des Ortsjugendleiters im Artikel 8.6 innerhalb ihrer Jugendgruppe.

10. Finanzierung

10.1. Die Finanzierung der Aufgaben Die THW-Jugend Oberharz e.V. erfolgt durch

- Zuschüsse der THW-Jugend e.V.
- Zuwendungen der Bundesanstalt THW
- Zuschüsse der Vereinigung der Helfer und Förderer des THW-Ortsverein CLZ e.V.
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Spenden und Umlagen

- Erhobene Mitgliedsbeiträge
 - Sonstige Zuschüsse
- 10.2. Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

11. Auflösung der THW-Jugend Oberharz e.V. und Änderung der Satzung

- 11.1. Die THW-Jugend Oberharz e.V. löst sich durch 75% Mehrheitsentscheidung der Mitglieder der Mitgliederversammlung auf.
- 11.2. Bei Auflösung der THW-Jugend Oberharz e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der THW-Jugend Oberharz e.V. an die Vereinigung der Helfer und Förderer des THW-Ortsverein CLZ e.V., sofern diese gemeinnützig ist, hilfsweise an die THW-Jugend Bezirk Göttingen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in dieser Satzung zu verwenden haben.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 12.2. Die vorstehende Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 20. Juli .2021 beschlossen.

Daniela Bethune

Guido Fauré

Catharina Selzer

Tobias Selzer

M. Steins

Steffen

H. Bachhoff

D. J.

Karl Gw. Dr.

K.B.S.

Sa. 2.11

S. Spindler

Jörg Müller

M. Spindler

M. Spindler